

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 11.09.2009

Für den Bau und Betrieb der Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL) wurde durch das Bergamt Stralsund mit Datum vom 06.08.2009 der Plan antragsgemäß und mit Nebenbestimmungen sowie Vorbehalten für den Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt.

Die Firmen	WINGAS GmbH & Co. KG Friedrich-Ebert-Straße 160 34119 Kassel	E.ON Ruhrgas AG Huttropstraße 60 45138 Essen
------------	--	--

haben mit Schreiben vom 20.08.2009

beim Bergamt Stralsund folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsänderungsverfahrens nach § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S.1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S.2870), zum Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung OPAL von Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) durch das Land Brandenburg, über Olbernhau (Sachsen) bis auf die tschechische Grenze, Abschnitt M-V. Beantragter Änderungsgegenstand sind Flächen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen für Heidelerleche, Neuntöter und Sperbergrasmücke. Es ist vorgesehen, nördlich von Wolgast in den Gemarkungen Kar-rin-Mittelhof sowie Wolgast vier Grünland- bzw. Ackerstandorte mit einer Gesamtflä-chengröße von fast 37 ha durch Nutzungsextensivierung sowie durch die Anpflanzung von Gebüschgruppen und der Anlage von sandigen Rohbodenflächen aufzuwerten.

Diese geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 05.10. bis 04.11.2009

im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten im:

Amt Lubmin, Bauamt	Geschw.-Scholl-Weg 15	17509 Lubmin
Amt Am Peenestrom, Bauamt	Burgstraße 6	17438 Wolgast

sowie nach vorheriger Vereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stral-sund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, oder bei einer der genannten Auslegungs-stellen Einwendungen gegen diese Änderung erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen diese Planänderung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 43a Nr.7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen gegen diese Änderung sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG M-V).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des geänderten Plans (§ 43a Nr.2 EnWG).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§§ 43d, 43a Nr.5 Satz 1 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekanntgemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Behörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die geänderten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vertreterbestellung oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Stellungnahmen und Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und sonstigen am Verfahren beteiligten kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung der geänderten Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 44a Abs.1 Satz 1 EnWG)).

Im Auftrag

Triller
Dezernatsleiter

